



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
 4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20,
 e-mail: gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 15.05.2008 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00 Ende: 19:35

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Hackmair Gerhard, Ing. SPÖ

Leitner Erich SPÖ

Plank Johannes SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Berchtaler Adelheid SPÖ

Meisel Hermann SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Unterfurntner Helga SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Ersatzmitglieder

Hackmair Irmgard SPÖ

Vertretung für Glocker Manuela

Hertzberg Christian SPÖ

Vertretung für Herrn Friedrich Katterl

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Gallnböck Günter ÖVP

Strasser Herbert ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Fuchs Sonja Sylvia ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Strasser Othmar ÖVP

Ersatzmitglieder

Wimmer Karin FPÖ

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Heinz Frisch

Wimmer Karl, Ing. FPÖ

Vertretung für Herrn Ing. Jochen Wölger

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Glocker Manuela	SPÖ	entschuldigt
Katterl Friedrich	SPÖ	entschuldigt
Wolfsgruber Peter	ÖVP	dienstlich verhindert

Ersatzmitglieder

Ebner Gerhard, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Peter Wolfsgruber - nicht entschuldigt
---------------------	-----	---

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing.	FPÖ	dienstlich verhindert
Frisch Heinz, Dipl.Ing.	FPÖ	Urlaub

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 6.3.2008 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

1. FLÄWI Änderung 05/ 03 - Hotschevar
2. FLÄWI Änderung 04 - Haslinger
3. FLÄWI Änderung 01 - Holzinger
4. FLÄWI - Änderung 05 ÖBF
5. Bebauungsplan B 13 Saliterer
6. Güterwegerhaltungsverband Alpenvorland
7. Schmiedgasse Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
8. Weihnachtsbeihilfen
9. Lebenswelt Pinsdorf - Verkauf des Grundstückes für Arbeitswelt
10. Kindergarten - Änderung der Kindergartenordnung in Bezug auf Öffnungszeit Halbtage
11. Musikverein - Ansuchen um Übernahme Kosten Toscana-Congresshaus Frühlingskonzert 2008
12. Feuerwehrwesen - Bestellung Pflichtbereichskommandant und seine Stellvertreter
13. Integrationsaufgaben - Zuteilung an einen Ausschuss - Gemeindeordnungsnovelle
14. Vergabe Gemeindewohnung Schulweg 4/3; Schneeberger Michael, 34m²
15. Änderung im Kulturausschuss - SPÖ - Wahlvorschlag
16. Allfälliges

Beratung:

1. FLÄWI Änderung 05/ 03 - Hotschevar

Sachverhalt:

Ansuchen von Frau Hotschevar Renate um Umwidmung des Grundstückes 558/8 KG. Kufhaus von Grünland in Bauland.

Das Grundstück ist im Entwicklungskonzept nicht als Baulanderweiterungsfläche vorgesehen.

Das Grundstück stellt eine Baulücke dar und ist infrastrukturell – sprich Kanal, Straße voll aufgeschlossen. Wasser muss durch einen eigenen Brunnen gefördert werden, da die WG Vöcklaberg Süd keinen Anschluss zur Verfügung stellt.

Selbstverständlich sollte auf dem Vöcklaberg eine Zersiedelung verhindert werden. Das Grundstück befindet sich zwar außerhalb der Siedlungserweiterungsflächen, ist jedoch an zwei Seiten von Bauland umschlossen und stellt daher eine geringfügige Arrondierung dar.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.10.2007 die Umwidmung in Bauland einstimmig beschlossen.

Stand des Verfahrens:

Das Ermittlungsverfahren wurde nach dem Gemeinderatsbeschluss eingeleitet. In der Stellungnahme der örtl. Raumordnung (HR.Kienesberger) wird der Nachweis eine einwandfreie Wasserversorgung verlangt. Die Forstabteilung wiederum verlangt einen Waldabstand von 10 m des südl. gelegenen Waldes. Seitens der Energie AG bestehen keine Bedenken.

Mittels Beamer wurde die Lage des Grundstückes den Gemeinderatsmitgliedern gezeigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Das Grundstück soll im Bauland umgewidmet werden, der Nachweis einer Wasserversorgung ist beizubringen, es soll dadurch verhindert werden, dass es in der Zukunft Vorwürfe wegen mangelnder Wasserversorgung an die Gemeinde gibt.

Beschluss:

einstimmig

2. FLÄWI Änderung 04 - Haslinger

Sachverhalt:

Ansuchen von Herr Johannes Haslinger um Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 377 KG. Kufhaus.

Dieses Grundstück war früher im Besitz der Aurachtaler Holzwerke und war teilweise als Bauland ausgewiesen.

Nachdem über das Grundstück die geplante Trasse der Aufschließungsstraße zum Knoten Haidach führt, sollte eine genauere Festlegung des Baulandes erfolgen.

Vorschlag Raumplanung Hinterwirth: westseitig – 1.500 m²

Wunsch des Hr. Haslinger ist die Umwidmung des westl. Grundstückes

Nachdem die Trasse der voraussichtlichen Aufbindungsstraße zur B 145 freibleiben muss, ein Projekt bzw. eine Trassierung seitens der OÖ. Landesstraßenverwaltung jedoch nicht vorliegt und auch keine Planunterlagen vorhanden sind (Auskunft Hr. Berner) sind keine Höhenangaben der Zufahrt vorhanden.

Herr Arch. Hinterwirth hat in einem Gespräch mit Bgm. Ing. Dieter Helms am 5.5.2008 erklärt, dass Herr Haslinger eine Zufahrt westl. der um zu widmenden Grundfläche beabsichtigt.

bisherige Beschlüsse:

25.09.2007 Bau- und Planungsausschuss TOP

geändert beschlossen

04.10.2007 Gemeinderat TOP

ungeändert einstimmig beschlossen

17.01.2008 Bau- und Planungsausschuss TOP

geändert einstimmig beschlossen

Einstimmig wurde im Bau- und Planungsausschuss der Beschluss gefasst, dass der Ortsplaner Arch. Hinterwirth einen Höhenschnitt betreffend Brücke über das Gastach und der Aufschließungsstraße für das westl. Grundstück ausarbeiten soll. Erst dann wird eine mögliche Umwidmung beschlossen.

Antrag des Bürgermeisters:

der Gemeinderat soll laut Empfehlung des Bau-Planungsausschusses die Einleitung der Umwidmung beschließen.

Beschluss:

einstimmig

3. FLÄWI Änderung 01 - Holzinger

Sachverhalt:

Herr Roland Holzinger hat um Erteilung einer Baubewilligung zur Erweiterung des bestehenden Nebengebäudes angesucht. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt, da das bestehende Gebäude bzw. das Grundstück nicht als Bauland ausgewiesen ist.

Nunmehr ersucht Herr Holzinger um Umwidmung von Grünland in Bauland.

Bei Vorgesprächen mit HR. Dipl.-Ing. Ziegler und HR. Dipl. Ing. Kienesberger wurde festgestellt, dass zu erst ein geologisches Gutachten erstellt werden muss.

Das Gutachten der Firma Moser & Jaritz sagt aus, dass vom Bauwerk keine Gefährdungen für den Hang gegeben sind.

Das forstfachliche Gutachten lehnt einen Grundankauf vom Nachbarn ab (Einhaltung der Mindestabstände).

Stand am 21.04.2008

Das Stellungnahmeverfahren wurde durchgeführt und das Ansuchen um Umwidmung seitens der OÖ. Landesregierung örtl. Raumordnung abgelehnt.

Die Stellungnahmen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Umweltschutzbehörde sind alle negativ.

Weitere Vorgangsweise nach Rücksprache Hofrat DI. Ziegler und DI. Uwe Kadar (Nachfolger Kienesberger)

2 Varianten - Abbruch der zugebauten Hütte – Beispielwirkung nachträgliche Genehmigung eines Schwarzbaues
Beharrungsbeschluss – ev. Änderung auf Kleingartenfläche

Nach längerer Debatte im Bau-Planungsausschuss - folgende Einigung – neuerlicher Lokalausweis
DI. Kadar und HR. DI. Ziegler, dann erst GR-Beschluss

im Gemeinderat am 15.5.2008 von der Tagesordnung abgesetzt, zur Einleitung eines neuerlichen Lokalausweises

4. FLÄWI - Änderung 05 ÖBF**Sachverhalt:**

Die ÖBF - Österr. Bundesforste haben das Ansuchen um Umwidmung des gesamten Grundstückes 396/1 zurückgezogen.

Sie ersuchen nunmehr um Umwidmung eines Grundstücksteiles mit dem Ausmaß von ca. 950 m² (Verlängerung Hödelmoser und Thalhammer) von Grünland in Bauland.

Das Grundstück ist im ÖEK als Bauland-Erweiterungsgebiet vorgesehen und stellt sogar eine Baulücke dar.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Arch. Hinterwirth ist positiv.

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Umwidmung ebenfalls befürwortet, spricht sich jedoch für die Freihaltung eines Weges zwischen Umwidmungsfläche und bestehendem Forsthaus für den fußläufigen Verkehr aus (bestehendes Wegerecht).

Sachlage 06.05.2008

Das Verfahren ist abgeschlossen und wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Land OÖ. Raumordnung	positiv – von 3 Seiten von Bauland umgeben
Schober Josef u. Martina	Grundsätzlich positiv
	Verkehrsaufschlüsselung über bestehende Straße
	Keine Verbindung Aurachtalstraße - Moosweg

bisherige Beschlüsse:

06.03.2008 Gemeinderat TOP

ungeändert einstimmig beschlossen

06.05.2008 Bau- und Planungsausschuss TOP

Einstimmig wurde vom Bau-Planungsausschuss vereinbart, dass die Umwidmung von Grünland in Bauland der ÖBF entsprechend den Planunterlagen (ein Grundstück) unter Freihaltung des Gehweges vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

laut Empfehlung des Bau-Planungsausschuss Beschlussfassung

Beschluss:

einstimmig

5. Bebauungsplan B 13 Saliterer

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Saliterer B 13 wurde endlich von Hr. DI. Hirl fertig gestellt und wird nun zur Genehmigung der Landesregierung vorgelegt.

Änderung betrifft wie im Gemeinderat besprochen – Wohnwelt – Situierung der Gebäude

Sachverhalt am 5.5.2008

Das Stellungnahmeverfahren wurde eingeleitet und wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

ÖBB-Immobilien	keine Einwände
Energie AG	keine Einwände
Wirtschaftskammer OÖ	keine Einwände
Kienesberger Franz	Einwände betreffend Kinderspielplatz – Ballspielplatz Störung der Mieter - Schichtarbeiter Keine Verkehrslösung
Renate Brune	Dorfkern – Dachlösungen – Störung des Gesamtbildes Verkehrslösung – Sportplatzstraße
Familie	Festlegung der Grundgrenze Quartier 4+5 Kennzeichnung Stellplätze Geschoßflächenzahl – Berechnung Grundflächen

Land OÖ. Raumordnung	Überörtliche Interessen werden nicht berührt. Kein Widerspruch zum FLÄWI
----------------------	---

die Einwände der Familien Kienesberger und Brune sind nicht zu berücksichtigen, daher

Antrag des Bürgermeisters:

Beschlussfassung des Bebauungsplanes

Beschluss:

einstimmig

6. Güterwegerhaltungsverband Alpenvorland

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:

Im Jahr 2009 wird der Wegerhaltungsverband Alpenvorland für Güterwege gegründet.

Die freiwilligen Mitglieder sind die Gemeinden der Bezirke Gmunden, Vöcklabruck und Braunau (88 Gemeinden).

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Wegeerhaltungsverbandes sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter. Die Stimmenanzahl der Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Gemeinde in den Wegeerhaltungsverband eingebrachten Wege. Pinsdorf hat ein Wegenetz von ca. 14,4 Kilometer und dafür 1 Stimme (bis 40 km -2 Stimmen - über 40 km 3 Stimmen).

Der WEV – Güterwegeerhaltungsverband – hat die Aufgabe das Wegenetz der Güterwege zu erhalten und instand zu setzen.

Was ist Instandhaltung?

- Behebung von Fahrbahnschäden
(Beseitigung von Rissen, Sanierung der Fahrbahndecke etc.)
- Wartung der Nebenanlagen
(Bankette, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen etc.)
- Freihalten des Lichtraumprofils

JÄHRLICHE INSTANDHALTUNGSKOSTEN
ca € 1.600 pro km Güterweg (Erfahrungswert)

Landesbeitrag
€ 1.019,--/km

Gemeindeleistung
€ 581,--/km

Beitrag für PINSdorf: 8.366,40 € jährlich

Was ist Instandsetzung?

Generalsanierung der Wege durch Austausch des Frostkoffers oder Tiefenfräsung unter Beigabe entsprechender Zuschlagstoffe mit Aufbringung eines neuen Fahrbahnbelages.

INSTANDSETZUNGSKOSTEN

Landesbeitrag
50% der tatsächlichen Baukosten

Gemeindeleistung
50% der Baukosten

Bedarfszuweisung
wird je nach Finanzkraft der Gemeinden
vom Gemeindereferat bewilligt.

Achtung – allgemeine Salzstreuung geringere Förderung

Gesamtbetrag € 1.820.000,00

Landesbeitrag

Gemeindeleistung (incl. BZ-Mittel)

€ 910.000,00

€ 910.000,00

Mit diesen Mitteln können ca. 19 km Güterwege jährlich generalsaniert werden.

Was sind Katastrophenschäden?

Periodisch auftretende Unwetter verursachen am umfangreichen, ländlichen Wegenetz jährlich Schäden. Diese müssen umgehend behoben werden, um die Straßen befahrbar zu erhalten und um größere Schäden zu vermeiden.

INSTANDSETZUNGSKOSTEN

Landesbeitrag

90% der tatsächlichen Baukosten

Gemeindeleistung

10% der Baukosten

Güterweg – NEUBAU?

Beim Neubau eines Güterweges treten keine Veränderung auf. Es muss wie bisher beim Land, EU und Gemeinderat um Kostenzuschüsse angesucht werden.

Nach Fertigstellung wird der Güterweg in das Netz des Verbandes übernommen.

Alle Güterwege wurden visuell untersucht und eine messtechnische Zustandsaufnahme durchgeführt.

Vorteile bei einem Verbandsbeitritt

Erhaltung und Instandsetzung unserer Güterwege – jährlich gleich bleibender finanzieller Aufwand – Erleichterung bei der Budgetierung

Durchführung aller anfallenden Arbeiten seitens der WEV – Alpenvorland – Ausschreibung, Durchführung, Bauaufsicht und Abrechnung

Die aufgewendeten Geldmittel müssen der Gemeinde als Arbeitsleistungen refundiert werden. Allerdings sind für die Gemeinde nicht alle Jahre Arbeitseinsätze vorgesehen (Bausparerprinzip).

Bisheriger Aufwand für die Schlögelarbeiten (Fa. Mittendorfer)

2007	7.900,00
2006	5.100,00
2005	6.100,00

In diesen Preisen ist die Arbeitsleistung unserer Bauhofmitarbeiter nicht enthalten. Auch sind die Bauhof- und Maschinenkosten für die Grabenräumungs- und andere Instandhaltungsarbeiten nicht inbegriffen.

Kosten für die Sanierung 2007 des Güterweges Kaiserweg-Vöcklaberg – 57.000,00 €.

Schneeräumung und Bankettarbeiten (Mähen) wird weiterhin von der Gemeinde durchgeführt.

Bei auftretenden Schäden wird mit dem WEV Kontakt aufgenommen und von diesem eine Sanierung durchgeführt. Bei Sofortmaßnahmen, die unsere Bauhofmitarbeiter erledigen, werden die Kosten zurück erstattet.

Der Straßen- und Verkehrsausschuss hat den Beitritt befürwortet und soll nunmehr der Gemeinderat die Satzung des Wegerhaltungsverband Alpenvorland beschließen.

nachfolgender Gemeinden des politischen Bezirkes Braunau: Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weillhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen, Maria Schmolln, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, St.Georgen am Fillmannsbach, St.Johann am Walde, St.Pantaleon, St.Peter am Hart, St.Radegund, St.Veit, Schalchen, Schwand im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im Innkreis; nachfolgender Gemeinden des politischen Bezirkes Gmunden: Altmünster, Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Obertraun, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, Scharnstein, St.Konrad, St.Wolfgang im Salzkammergut., Traunkirchen, Vorchdorf und nachfolgender Gemeinden des politischen Bezirkes Vöcklabruck: Ampflwang im Hausruckwald, Attersee am Attersee, Atzbach, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Lenzing, Manning, Mondsee, Neukirchen an der Vöckla, Niederthalheim, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Oberndorf b.Schwanenstadt, Oberwang, Ottnang am Hausruck, Pfaffing, Pilsbach, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, St.Georgen im Attergau, Sankt Lorenz, Schlatt, Schörfling am Attersee, Seewalchen am Attersee, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach am Attersee, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Weyregg am Attersee, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Moos, Zell am Pettenfirst über die Gründung eines freiwilligen Gemeindeverbands im Sinne des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 113/2002, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, im folgenden kurz Wegeerhaltungsverband Alpenvorland, zu bilden.

SATZUNG

§ 1

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

- (1) Der Wegeerhaltungsverband Alpenvorland hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebietes sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebietes in diesem Sinne umfasst:
 - a) Güterwege nach dem O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., die unter der Bauleitung der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Agrarbezirksbehörde zur Hoferschließung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 2 O.ö. Straßengesetz 1991);
 - b) Radfahrwege, die von der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 bzw. Radfahrwege die der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für deren Erhaltung ausschließlich die jeweilige Ortsgemeinde zuständig ist).
- (2) Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland hat die im Abs. 1 lit. a angeführten Wege innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, in einem Verzeichnis festzuhalten und den verbandsangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.
- (3) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 im Verzeichnis angeführten Wege haben die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich die außerhalb des verbauten Gebietes jeweils fertig gestellten bzw. verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland einzubringen und zwar mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr. Das im Abs. 2 angeführte Verzeichnis ist jedes Jahr fortzuschreiben.
- (4) Der Wegeerhaltungsverband Alpenvorland hat den Zweck, die Instandsetzung und Instandhaltung des Wegenetzes nach Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel, mit Ausnahme der öffentlichen Förderungen, zu sorgen.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihres in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland eingebrachten Wegenetzes nach Abs. 1 und 2 jährlich pro angefangenen Kilometer € 581,00 als Vorauszahlung aufzubringen. 50 v.H. dieses Betrages sind bis 31. März und die restlichen 50 v.H. bis 30. September eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland einzuzahlen.
- (6) Die durch öffentliche Förderungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten im Bereich der Erhaltung trägt der Wegeerhaltungsverband Alpenvorland. Die von den verbandsangehörigen Gemeinden

geleisteten Vorauszahlungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet. Kann mit dem Betrag von € 581,00 pro angefangenen Kilometer nicht das Auslangen gefunden werden, entscheidet über eine Erhöhung des Kostenersatzes die Verbandsversammlung.

- (7) Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 5 oder 6 nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die o.ö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 O.ö. Gemeindeverbändegesetz.
- (8) Es ist auch eine Aufgabe des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland, für die Aufbringung der Mittel zur Beseitigung von Katastrophenschäden zu sorgen, soweit hierfür die Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nicht ausreichen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verfügt eine der in der Vereinbarung angeführten Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 1 Abs. 1, so kann diese Gemeinde trotzdem dem Wegeerhaltungsverband Alpenvorland beitreten, hat aber erst eine Zahlungsverpflichtung, wenn ein Weg im Sinne des § 1 Abs. 1 in der betreffenden Gemeinde fertig gestellt und in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland eingebracht wird (§ 1 Abs. 3).

§ 3

Aus- und Beitritt

- (1) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Wegeerhaltungsverband Alpenvorland bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbändegesetz.
- (3) Im Falle des Austritts einer Gemeinde hat die Verbandsversammlung mit Ende des Monats, welcher dem Monat der Wirksamkeit des Austritts folgt, einen Rechnungsabschluss herzustellen und die Kostenanteile der austretenden Gemeinde zu bestimmen.
- (4) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der über einstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbändegesetz.

§ 4

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

- (3) Im Falle der Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.
- (4) Das Vermögen des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Gemeinden in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland eingebrachten Wege im Sinne des § 1 Abs. 1 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung als Vertreter gewählt werden. § 33 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 5 O.ö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß. § 33 Abs. 3 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt. Die Stimmenanzahl der Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Gemeinde in den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland eingebrachten Wege und beträgt je Gemeinde

von 0 bis 20 km: 1 Stimme
bis 40 km: 2 Stimmen
über 40 km: 3 Stimmen.

- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, der(s) Obmannstellvertreter(s) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
2. die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und das jährliche Wegeerhaltungsprogramm und den Rechnungsabschluss;
4. die Bestellung von Ausschüssen;
5. die Beschlussfassung über den Kostenersatz (§ 1 Abs.6);
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan.

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus sieben übrigen Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt:
1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 2. die Bestellung des Geschäftsführers und die Beschlussfassung in allen das Personal des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland betreffenden Angelegenheiten;
 3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Wegeerhaltungsverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland vorbehalten sind.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß

§ 9**Der Obmann**

- (1) Dem Obmann obliegt:
1. die Vertretung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland nach außen;
 2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
 4. die Einsetzung des Geschäftsführers für die laufende Geschäftsführung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Erhaltungsmaßnahmen;
 5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.
- (2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 10**Der Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur an Hand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die

§ 11

Sitz und Geschäftsstelle

Sitz des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland ist jene Gemeinde, deren Vertreter zum Obmann gewählt wurde. Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland ist die Außenstelle Frankenmarkt, Auleiten 3, 4890 Frankenmarkt.

§ 12

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann zu unterfertigen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der o.ö. Landesregierung festzusetzen.

§ 14

Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 15

**Aufsicht über den Wegeerhaltungsverband
Alpenvorland**

Die Geschäftsführung und Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland unterliegen der Aufsicht der o.ö. Landesregierung. Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 16

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 1 Abs. a) genannten Straßen durch den Wegeerhaltungsverband Alpenvorland wird der § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die o.ö. Landesregierung hat auf Antrag des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Mitteilungspflicht

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, dem Wegeerhaltungsverband Alpenvorland alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 19

Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungsverbandes

- (1) Für die Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland gelten, soweit im O.ö. Gemeindeverbändegesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.
- (2) Darüber hinaus ist die o.ö. Landesregierung von der Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung mindestens fünf Tage vorher zu verständigen. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist längstens binnen sechs Wochen nach einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift über die betreffende Sitzung zu übermitteln.

Herr Friedrich Mohr erklärte, dass unser Verband der letzte im Bundesland OÖ. ist, in den anderen Verbänden funktioniert das bereits sehr gut. Daher sei auch er für den Beitritt zum Verband

Antrag:

Herr Vzbgm.Ing.Hackmair stellte den Antrag, dem Güterweg-Erhaltungsverband beizutreten.

Beschluss:

einstimmig

7. Schmiedgasse Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h**Sachverhalt:****Es berichtet der Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses Herr Vzbgm.Ing.Hackmair:**

Die Schmiedgasse ist eine Gemeindestraße im öffentlichen Gut.

Sie weist eine durchschnittliche Breite von 3,5 m auf und ist staubfrei ausgestaltet.

Beiderseits ist sie von Stützmauern eingeschlossen und hat keinen Gehsteig.

Die Schmiedgasse ist eine wichtige Verbindung für unsere Kinder in die Volksschule.

Nach der Besichtigung mit dem verkehrstechnischen Sachverständigen Hr. Ing. Hamming, hat dieser mündl. mitgeteilt, dass einer Verordnung durch den Gemeinderat keine Bedenken entgegenstehen. Das Ansuchen um Erstellung eines Gutachtens wurde an den Sachverständigendienst bereits übermittelt, von diesem wurde mündlich eine Zustimmung angekündigt, der Gemeinderat könne schon den notwendigen Beschluss fassen.



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20
E-mail bauamt@pinsdorf.ooe.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 15.05.2008 betreffend die Erlassung einer „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ auf der Pinsdorfer Gemeindestraße „Schmiedgasse“ im Ortsgebiet Pinsdorf.

Aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 i.V.m. **§ 94 d StVO 1960** wird den Straßenbenützern an der im folgenden näher bezeichneten Straßenstelle im Gemeindegebiet Pinsdorfberg folgendes Verhalten verordnet:

§ 1

Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf der Pinsdorfer Gemeindestraße „Schmiedgasse“ beginnend bei der Kreuzung mit der Gemeindestraße „Moosweg“ (Liegenschaft Hillinger, Schmiedgasse Nr. 1) bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Vöcklabrucker Straße (Liegenschaft Hamminger, Schmiedgasse Nr. 5) die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen nicht überschreiten.

Vorschriftszeichen „**Geschwindigkeitsbeschränkung** (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) **von 30 km/h** gemäß § 52 lit. A) Ziff. 10a) StVO 1960 sowie „**Ende der Geschwindigkeits-beschränkung von 30 km/h**“ gemäß § 52 lit. A) Ziff. 10b) StVO 1960

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmassnahme (gelb markierte Flächen) ist im beiliegenden Lageplan, welcher zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, dargestellt.

§ 3

Die unter § 1 verfügte Verkehrsbeschränkung tritt mit Errichtung der in Klammer angeführten Verkehrszeichen durch den Straßenerhalter in Kraft.

Frau Karin Wimmer: ich bin absolut für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schmiedgasse, aber auch in der Gmundnerstraße sollte man dies überlegen, auch hier wird zu schnell gefahren.

Dazu meinte Herr Vzbgm.Ing.Hackmair, dass man diese beiden Straßen nicht vergleichen kann und darf, die Gmundnerstraße hat zwei Fahrstreifen, einen Gehsteig, die Schmiedgasse ist zu schmal, die Fußgänger sind zwischen zwei Böschungen eingezwängt und können nicht ausweichen, daher die Maßnahme.

Herr Strasser Othmar regte an, auch in der Buchenstraße bei den Liegenschaften DI.Pucher und Fürtbauer-Mahringer eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu überlegen.

Dazu Herr Vzbgm.Ing.Hackmair: dies wurde im Straßenausschuss bereits beraten und wird mit dem Sachverständigen besichtigt.

Antrag des Herrn Vzbgm.Ing.Hackmair:

gemäß Empfehlung des Ausschusses Beschlussfassung

Beschluss:

einstimmig

8. Weihnachtsbeihilfen

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Sozialausschusses Herr Othmar Strasser:

Verwaltungsvereinfachung wie im Vorjahr, welche die Beantragung der

Weihnachtsbeihilfe mit Heizkostenzuschuss-Antrag vom Land OÖ vorsah.

In den Antragszeitraum vom 10. Dezember 2007 bis 15. April 2008 langten 54 Anträge ein, die den Richtlinien (*Einkommen unter Ausgleichszulagenrichtsätze 2008*) entsprechen; 48 Stück ganze Gewährung in Höhe von je Euro 55,00 und 6 Stück aufgrund Einschleifregelung halbe Gewährung = je 27,50.

Gesamtbetrag: € 2.805,00 (48 Stück a € 55,00 = € 2.640,00
6 Stück a € 27,50 = € 165,00)

Antrag Herr Strasser:

gemäß Empfehlung des Sozialausschusses sollen die Weihnachtsbeihilfen und Heizkostenzuschüsse beschlossen werden.

Beschluss:

einstimmig

9. Lebenswelt Pinsdorf - Verkauf des Grundstückes für Arbeitswelt

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5.10.2006 einen Verkaufspreis von € 70,-- à m² für das Grundstück Lebenswelt beschlossen.

Nun wurde ein Kaufvertragsentwurf vom Notariat Dr.Enzmann vorbereitet – dies ist lediglich ein Entwurf, es müssen noch Details etc. geklärt werden –

auch eine Vermessung wurde durchgeführt – die Zufahrt sowie das Bus-Wartehäuschen wurden zum öffentlichen Gut "Gmundnerstraße" dazu vermessen.

Beim Erstentwurf verlangte das Land OÖ.-Sozialabteilung einige Änderungen ,diese wurden von unserem Notar Dr.Enzmann durchgeführt, der Vertrag vom Land neuerlich geprüft und nun genehmigt, daher Beschlussfassung im Gemeinderat.

AZ.: 23/2008/E/N

2. Entwurf

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Pinsdorf**, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf,
als Verkäuferin einerseits, und
2. der **Konventhospital der Barmherzigen Brüder, Linz**, Seilerstätte 2, 4020 Linz,
als Käuferin andererseits,

wie folgt:

I.

Die **Gemeinde Pinsdorf** verkauft und übergibt hiermit an die **Konventhospital der Barmherzigen Brüder, Linz**, und diese kauft und übernimmt in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum aus dem Gutsbestand der der Erstgenannten alleine gehörigen Liegenschaft EZ 973 Grundbuch 42151 Pinsdorf, Bezirksgericht Gmunden, das laut Lageplan des DI Reinhard VANA, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in Gmunden, vom, GZ. 14315, gebildete Restgrundstück 975/1 Baufläche (begrünt) per 1.392 m², samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 70,00/m², sohin um einen Gesamtkaufpreis

per **€ 97.440,00**

(Euro siebenundneunzigtausendvierhundertvierzig).

Gemäß der OÖ Bauordnung iddgF ist bei Teilung eines Grundstückes in Bauplätze ein entsprechender Teil als Verkehrsfläche ins öffentliche Gut abzutreten. Im vorzitierten Lageplan wurde hierfür das mit „1“ bezeichnete Trennstück aus Grundstück 975/1 Baufläche (begrünt) per 112 m² vorgesehen. Die Verkäuferin tritt hiermit das genannte Trennstück vorbehaltslos und ohne weitere Entschädigung als Verkehrsfläche ins öffentliche Gut ab.

II.

Die Kaufpreisberichtigung erfolgt in folgender Weise:

Die Käuferin verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis in der Höhe von € 97.440,00 binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim beurkundenden Notar auf dessen Notarenanderkonto Nr. 345-04.100.806 bei der Notartreuhandbank AG in Wien, BLZ 31500, treuhändig zu erlegen, mit dem seitens aller Vertragsteile erteilten unwiderruflichen Auftrag, nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages gemäß Punkt VII., Vorliegen des grundbücherlichen Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung beim Schriftenverfasser sowie bei unveränderter Lastenfreiheit des Kaufobjektes, den Kaufpreis samt Zinsen abzüglich KEST und Spesen an die Verkäuferin auf deren noch bekanntzugebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes weiterzuüberweisen.

Vor dem vollständigen Treuhanderlag im vorstehenden Sinn, also Einlangen des Kaufpreises auf dem betreffenden Notarenanderkonto, darf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin auf dem Kaufobjekt nicht erfolgen.

Dem Grundbuch gegenüber genügt eine diesbezügliche Erklärung des beurkundenden Notars im entsprechenden Grundbuchsgesuch.

III.

Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Grundstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuß der Käuferin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten, erfolgt mit Einlangen des Treuhanderlages auf dem oben näher bezeichneten Treuhandkonto. Es gehen sohin von diesem Tag angefangen auch sämtliche das Vertragsobjekt betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben auf die Käuferin über.

IV.

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für das Ausmaß, für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Kaufobjektes, wohl aber für dessen vollständige Lastenfreiheit und hat die Verkäuferin eine allfällige Lastenfreistellung unverzüglich auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Verkäuferin übernimmt weiters Gewähr dafür, daß das Kaufobjekt frei von irgendwelchen Kontaminierungen ist.

V.

Die Kosten, Gebühren und Steuern für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages werden von der Käuferin alleine bezahlt und hat sie die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten. Die Vermessungskosten trägt die Verkäuferin.

Der Auftrag zur Vertragserrichtung und Grundbuchsdurchführung stammt von der Käuferin.

VI.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages werden von den Vertragsparteien ob der Liegenschaft EZ 973 Grundbuch 42151 Pinsdorf, Bezirksgericht Gmunden, mit dem eingangs genannten Grundstück, nachstehende Grundbuchshandlungen ausdrücklich bewilligt:

1. Teilung des Grundstückes 975/1 in das Trennstücke „1“ und das Restgrundstück 975/1;
2. Abschreibung des Restgrundstückes 975/1, hierfür die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im Grundbuch 42151 Pinsdorf und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für die **Konventhospital der Barmherzigen Brüder, Linz**, Seilerstätte 2, 4020 Linz;
3. Abschreibung des mit „1“ bezeichneten Trennstückes von der Stammliegenschaft, dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 940 desselben Grundbuchs (Eigentümer: **Gemeinde Pinsdorf – Öffentliches Gut**) und dort die Einbeziehung in das Grundstück 1008/1 Baufläche (Gebäude) und Sonstige (Straße).

VII.

Dieser Vertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig vom Vorliegen

- a) der rechtskräftigen kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung,
- b) der rechtskräftigen baubehördlichen Genehmigung,
- c) der rechtskräftigen planungsbehördlichen Genehmigung und
- d) der zugrundeliegenden Vermessungsurkunde,

und wird in diesem Sinne aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Nebenabreden sind sohin schriftlich zu vereinbaren.

IX.

Die Parteien erklären, dass das Kaufobjekte laut Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pinsdorf zur Gänze als „Bauland/Wohngebiet“ gewidmet ist und sich in keinem Vorbehaltsgebiet befindet.

Weiters erklärt die Käuferin, dass sie ihren satzungsmäßigen Sitz in Österreich und damit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat und ihre geschäftsführenden Organe nicht Ausländer im Sinne des OÖ GVG 1994 idgF sind.

Somit erklärt die Rechtserwerberin, daß dieser Rechtserwerb nach dem OÖ GVG 1994 in der derzeitigen Fassung genehmigungsfrei zulässig ist.

Der Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

X.

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit dieser Urkunde zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Die Vertragsparteien stellen den Antrag iS § 140e (1) NO um Speicherung dieser Urkunde sowie sämtlicher mit der bürgerlichen Durchführung dieser Urkunde zusammenhängender Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

XI.

1. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält eine beglaubigte Abschrift.
2. Die Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung wird vereinbart. Der Rangordnungsbeschuß ist dem Schriftenverfasser zuzustellen.

Zustimmung Sozialabteilung

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Lebenswelt Schenkenfelden
Konventhospital Barmherzige Brüder
z Hd. Herrn MAS Manigatterer
Markt 18
4192 Schenkenfelden

Mail: manigatterer@lebenswelt.co.at

Geschäftszeichen:
SO-310251/50 -2008/Pf

Bearbeiterin: Mag. Claudia Pflügl
Tel: (+43 732) 77 20-15240
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30. April 2008

– **Verbund Pinsdorf; Kaufvertragsentwurf; Prüfung
und Stellungnahme;**

Sehr geehrter Herr MAS Manigatterer!

Mit Schreiben vom 9. April haben Sie uns den geänderten Kaufvertrag übermittelt.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung des vorgelegten Entwurfs konnte festgestellt werden, dass die mit Schreiben vom 19. März 2008, SO-310251/42-2008 gewünschten Änderungen vorgenommen wurden, weshalb der Kaufvertrag aus rechtlicher Sicht unterzeichnet werden kann.

Wir ersuchen sie um Übermittlung einer Ablichtung des unterfertigten Vertragsentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Land Oberösterreich

Mag. Claudia Pflügl

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung des Kaufvertrages.

Beschluss:
einstimmig

10. Kindergarten - Änderung der Kindergartenordnung in Bezug auf Öffnungszeit Halbtage

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5.7.2007 eine Kindergartenordnung nach den Bestimmungen des oö.Kinderbetreuungsgesetzes beschlossen, darin sind auch die Öffnungszeiten geregelt – diese lauten wie folgt:

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.30 Uhr und
von 7.30 bis 13.30 Uhr und
von 7.30 bis 15.30 Uhr .
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag
von 6.45 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Nun ist die Leiterin des Kindergartens Frau Ramsimmer an den Bürgermeister herangetreten, dass die Halbtags-Öffnungszeit 7.30 bis 12.30 Uhr nur für "Berufstätige" gelten soll.

Ergänzung des Sachverhaltes auf Grund der Schul-Kindergartenausschusssitzung vom 29.4.2008

Diese Änderung der Halbtagsöffnungszeit wird empfohlen, wobei jedoch für nicht berufstätige Mütter im Bedarfsfall die Kindergartenleiterin ebenfalls bis 12.30 Uhr gewähren kann.

Wenn der Gemeinderat diese Änderung beschließen will, muss daher der Punkt abgeändert werden -

6. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.00 Uhr und
12.00 bis 12.30 Uhr (gilt nur für berufstätige Mütter)
von 7.30 bis 13.30 Uhr und
von 7.30 bis 15.30 Uhr .

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung die Änderung im Punkt 6. der Kindergartenordnung.

Beschluss:
einstimmig

11. Musikverein - Ansuchen um Übernahme Kosten Toscana-Congresshaus Frühlingskonzert 2008

Sachverhalt:

Der Musikverein Pinsdorf stellt wieder ein Ansuchen auf Übernahme der Kosten für die Benutzung des Toscana Congresshauses für das Frühlingskonzert 2008.

An Kosten sind angelaufen - für das Congresshaus € 2.013,-- inkl.
Feuerwehr Gmunden € 128,--
€ 2.141,-- inkl.

Für Subventionen über 2.000 ist der Gemeinderat zuständig.

Antrag des Bürgermeister auf Beschlussfassung

Beschluss:
einstimmig

12. Feuerwehrwesen - Bestellung Pflichtbereichskommandant und seine Stellvertreter

Sachverhalt:

Nach Durchführung der Neuwahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf + Wiesen sowie einer neuerlichen Bestellung durch die Werksleitung bei den Gmundner Zementwerken muss der Gemeinderat die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter wieder durchführen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sagen aus, wenn mehrere Feuerwehren zum Pflichtbereich gehören, hat der Gemeinderat nach der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren vorzugehen.

Bestimmung OÖ.Feuerwehrgesetz über Pflichtbereichskommandant

§ 9

Pflichtbereichskommandant

(1) Hat im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort, ist der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

(2) Unbeschadet seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt dem Pflichtbereichskommandanten die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs, insbesondere für eine entsprechende Mannschaftsstärke und Ausrüstung im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und für die Durchführung der Grundausbildung sowie einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit der Feuerwehrmitglieder im Sinn der Richtlinie des Landes-Feuerwehrverbandes gemäß § 11 Abs. 1;
2. die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 12 Abs. 1;
3. die Leitung der Einsätze im Pflichtbereich gemäß § 13;
4. die Beratung der Organe der Pflichtbereichsgemeinde(n) in allen Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei und des örtlichen Katastrophen-Hilfsdienstes.

(3) Der Pflichtbereichskommandant ist hinsichtlich der Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs ein dem (den) Bürgermeister(n) der Pflichtbereichsgemeinde(n) unterstelltes Organ der Gemeinde; bei widersprechenden Weisungen gilt die Weisung des Bürgermeisters der Pflichtbereichsgemeinde, in der die Feuerwehr ihren Standort hat. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1 bis 3 ist der Pflichtbereichskommandant in fachlicher Hinsicht auch den auf Grund dieses Landesgesetzes zuständigen Organen des Landes-Feuerwehrverbandes verantwortlich.

(4) Im Interesse der Effektivität der Feuerwehren kann die Gemeinde dem Pflichtbereichskommandanten die Öffentlichkeitsarbeit und die Schulung der Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen.

(5) Der Pflichtbereichskommandant ist den Beratungen der Gemeindeorgane beizuziehen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 und 4 erforderlich ist.

Bei der letzten Bestellung im Gemeinderat am 12.5.2005 wurde folgender Beschluss gefasst:

Pflichtbereichskommandant	Kommandant der FF-Pinsdorf Johannes Briganser
1. Stellvertreter	Kommandant der FF-Wiesen Thomas Dreiblmeier
2. Stellvertreter	Kommandant der BTF-Zementwerk Gmunden Gerhard Gordon

Antrag des Bürgermeisters:

neuerliche Bestellung des Pflichtbereichskommandanten Briganser und Stellvertreter wie im Jahr 2005.

Beschluss:

einstimmig

13. Integrationsaufgaben - Zuteilung an einen Ausschuss - Gemeindeordnungsnovelle

Sachverhalt:

In der letzten Gemeindeordnungsnovelle wurde die Aufnahme bzw. Zuteilung von Integrationsaufgaben an einen Ausschuss vorgesehen, da dies bisher bei uns nicht gemacht wurde, muss der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen.

Der Gesetzestext aus der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

§ 18b

Ausschüsse, Beiräte

(1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. **Er hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss (§ 91 und § 91a) und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.**

(2) Der Gemeinderat kann zur Beratung der Gemeindeorgane in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Beiräte einrichten. Für die Geschäftsführung in diesen Beiräten ist vom Gemeinderat eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. § 33 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden..

(Anm: LGBL.Nr. 152/2001)

Unsere Ausschüsse, die für eine Zuteilung in Frage kommen wären:

Kulturausschuss

Sport- und Jugendausschuss

Sozialausschuss

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 8.5.2008 eine Zuteilung der Integrationsaufgaben an den Sozialausschuss empfohlen.

Antrag des Bürgermeisters:

gemäß Empfehlung des Gemeindevorstandes Zuweisung der Integrationsaufgaben an den Sozialausschuss.

Beschluss:

einstimmig

14. Vergabe Gemeindewohnung Schulweg 4/3; Schneeberger Michael, 34m²

Sachverhalt:

Es berichtet der Obmann des Sozialausschusses Herr Othmar Strasser:

Kündigung der Wohnung Schulweg 4/3 durch Mieter Schneeberger Michael, Wohnungsgröße 32,62 m² . Die Wohnung wäre bereits mit 1. Juli 2008 zu beziehen.

Pinsdorfer Wohnungssuchende sind für diese geringe Wohnungsgröße nicht in unserer Evidenz vorhanden. Der Sozialausschuss schlägt anhand der Vergaberichtlinien (Punktehöchster) als Nachmieter: Herrn Stefan Wespl, Am Wiesenhof 68 (SOS-Kinderdorf-Jugendheim), 4813 Altmünster, welcher seinen Arbeitsort in Pinsdorf (Fa. Hatschek) begründet, vor.

Antrag des Herrn Strasser:

Vergabe der Wohnung an Herrn Wespl

Beschluss:

einstimmig

15. Änderung im Kulturausschuss - SPÖ - Wahlvorschlag

Sachverhalt:

Im Kulturausschuss will die SPÖ-Gemeinderatsfraktion eine Änderung vornehmen,

Frau Gabriele Plank scheidet aus

es soll Frau Inge Mohr

nach gewählt werden.

Antrag des Bürgermeisters, die SPÖ-Fraktion möge diese beantragte Änderung beschließen.

Beschluss der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

einstimmig

16. Allfälliges

An die Gemeinderatsmitglieder wurden Einladungen zum Bezirksmusikfest sowie zur Betriebsbesichtigung Zementwerk anlässlich 100 Jahre ausgegeben.

Herr Strasser Herbert erinnerte an die Jugendtage in Pinsdorf und ersuchte um zahlreiche Teilnahme.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.35 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: